

RS OGH 1991/9/17 10ObS214/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

Norm

BSVG §2 Abs1 Z2

Rechtssatz

Ein Schüler, der mit Ausnahme der Ferien die gesamte Zeit in einem Schulinternat verbringt, kann während dieser Zeit nicht hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb - und schon gar nicht im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern - tätig sein, dies selbst dann nicht, wenn während der Schulzeit auch theoretische und praktische Kenntnisse für die sonst hauptberuflich ausgeübte Beschäftigung ermittelt werden.

Entscheidungstexte

- 10 Obs 214/91
Entscheidungstext OGH 17.09.1991 10 Obs 214/91
Veröff: SSV-NF 5/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085746

Dokumentnummer

JJR_19910917_OGH0002_010OBS00214_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at